



Hinweise zur Umsetzung der Richtlinienänderung

I. Ziffer 3.1 ESF-RL i. d. F. v. 22.01.2010:

„3.1 Die Lehrgangskosten können für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen zu 60 Prozent und für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu 25 Prozent der Lehrgangskosten erstattet werden. Als Lehrgangskosten sind maßgeblich

a) bei zugelassenen Weiterbildungsmaßnahmen die nach der AZWV geprüften Kostensätze,

*„b) bei **nicht** nach der AZWV **zugelassenen, aber förderfähigen** Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe d Satz 2 dieser Richtlinie **höchstens** die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten **durchschnittlichen Kostensätze**. Hiervon abweichend können für Qualifizierungsmaßnahmen mit **weniger als 10 Teilnehmern** Lehrgangskosten bis zum **Doppelten** der Durchschnittskostensätze berücksichtigt werden, **wenn** der Arbeitgeber vor der Beauftragung des Bildungsträgers mit der Durchführung der Maßnahme eine Preisermittlung durchführt. Der Arbeitgeber **hat** hierfür **in der Regel** mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote unterschiedlicher Anbieter einzuholen und diese bei Antragstellung vorzulegen. Die Agentur für Arbeit entscheidet **über die Berücksichtigungsfähigkeit der höheren Lehrgangskosten** unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.*

Ziffer 3.1 Buchstabe b ESF-RL

1. Grundsatz (Ziffer 3.1 Buchstabe b Satz 1 ESF-RL)

Für die Förderung von nicht zugelassenen Maßnahmen gilt der Grundsatz, dass die berücksichtigungsfähigen Lehrgangskosten auf den maßgebenden Bundesdurchschnittskostensatz (B-DKS) für das jeweilige bzw. für ein vergleichbares Bildungsziel begrenzt werden.

Wie bisher kann auf marktübliche vergleichbare Maßnahmen zurückgegriffen werden, wenn eine Zuordnung zu einem B-DKS nicht vorgenommen werden kann (vgl. E-Mail-Info vom 25.03.2009, Anlage 2, Punkt 1.4, letzter Absatz).

Der Grundsatz gilt auch für die Förderung von Kleingruppenmaßnahmen.

2. Ausnahmeregelung – Kleingruppenmaßnahmen

(Ziffer 3.1 Buchstabe b Satz 2 ESF-RL)

Sofern für das angestrebte Bildungsziel auf einen vorhandenen B-DKS zurückgegriffen werden kann, können grundsätzlich Lehrgangskosten bis zum doppelten Betrag des maßgebenden B-DKS bezuschusst werden.

Ist eine Zuordnung zu einem B-DKS nicht möglich, können – wie unter 1. ausgeführt – marktübliche vergleichbare Maßnahmen herangezogen werden.



2.1 Personenkreis

Von der Ausnahmeregelung werden Maßnahmen mit einer Gruppengröße von weniger als 10 Teilnehmern erfasst. Sie gilt damit auch für Einzelmaßnahmen.

2.2 Preisermittlung – Verfahren (Ziffer 3.1 Buchstabe b Satz 3 ESF-RL)

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote unterschiedlicher Anbieter vorzulegen, wenn er die Bezuschussung von Kosten begehrt, die den maßgebenden B-DKS übersteigen.

Ist der Arbeitgeber hierzu nicht bereit, können die Lehrgangskosten nur auf der Grundlage des (einfachen) B-DKS bezuschusst werden. Hierauf ist der Arbeitgeber im Rahmen der Beratung vor der Entscheidung über den Förderantrag hinzuweisen. Die Beratung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage von drei Angeboten verzichtet werden. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn es nur einen einzigen adäquaten Anbieter gibt. In diesem Fall reicht die Vorlage eines Angebotes aus.

3. Entscheidung über die Höhe der berücksichtigungsfähigen Lehrgangskosten (Ziffer 3.1 Buchstabe b Satz 4 ESF-RL)

Die Entscheidung über die Berücksichtigung höherer Kosten als die nach dem jeweiligen B-DKS erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Es ist die günstigste Zweck-Mittel-Relation zu wählen (Wirtschaftlichkeit). Der Mitteleinsatz ist auf den zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (Sparsamkeit).

Wenn eine günstigere Maßnahme zur Erreichung des Zwecks "Qualifizierung von Fachkräften" genauso gut geeignet ist wie die teurere, darf die Entscheidung nicht für die teurere Maßnahme fallen. Dabei müssen die beiden in Betracht kommenden Maßnahmen nicht zu 100 % identisch, sondern lediglich "vergleichbar", d. h. zur Erreichung des Zwecks geeignet, sein.

Kann weder eine Zuordnung zu einem B-DKS erfolgen noch wegen der fachspezifischen Ausrichtung auf marktübliche Maßnahmen zurückgegriffen werden, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Lehrgangskosten der ausgewählten/der günstigsten Maßnahme in vollem Umfang berücksichtigungsfähig sind. Sofern die Kosten der (günstigsten) Maßnahme offensichtlich nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem individuell angestrebten Bildungsziel stehen, ist die Durchführung der Maßnahme förderrechtlich betrachtet nicht wirtschaftlich.

Entscheidet sich der Arbeitgeber in diesem Fall dennoch für die Qualifizierung seiner Arbeitnehmer, können als berücksichtigungsfähige Lehrgangskosten die Kosten zugrunde gelegt werden, die sich nach dem höchsten B-DKS (aktuell: 8,98 €/Std.) bzw. bei Kleingruppenmaßnahmen nach dem doppelten Kostensatz (17,96 €) errechnen.



4. Mögliche Fallgestaltungen – Übersicht

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Maßgebliche Lehrgangskosten
1.	Zugelassene Maßnahme	Kostensatz nach AZWV
2.	Nicht zugelassene Maßnahmen	
2.1	Standardverfahren	
2.1.1	B-DKS vorhanden	max. B-DKS
2.1.2	B-DKS nicht vorhanden, aber marktüblicher (nicht offensichtlich unwirtschaftlicher) Kostensatz ermittelbar	max. marktüblicher Kostensatz
2.1.3	B-DKS + marktüblicher Kostensatz nicht vorhanden bzw. Marktpreis offensichtlich unwirtschaftlich	max. höchster B-DKS (8,98 €/Std.)
2.2	Kleingruppenmaßnahme (1 – 9 Teilnehmer)	
	es liegen 3 vergleichbare Angebote vor bzw. im Ausnahmefall 1 - 2 Angebote (falls nicht, gilt das Standardverfahren)	
2.2.1	B-DKS vorhanden	Kosten des günstigsten Angebotes max. doppelter B-DKS
2.2.2	B-DKS nicht vorhanden, aber marktüblicher (nicht offensichtlich unwirtschaftlicher) Kostensatz ermittelbar	Kosten des günstigsten Angebotes max. marktüblicher Kostensatz
2.2.3	B-DKS + marktüblicher Kostensatz nicht vorhanden bzw. Marktpreis offensichtlich unwirtschaftlich	max. doppelter Satz des höchsten B-DKS (17,96 €/Std.)
3.	Betriebsinterne Maßnahmen (alle)	Personalkosten + Lernmittel siehe E-Mail-Info vom 25.03.2009 (Anlage 2, 1.4.1)

II. Ziffer 3.3 ESF-RL:

„3.3 Als förderfähige Lehrgangskosten sind ausschließlich tatsächlich geleistete Ausgaben berücksichtigungsfähig.“

Im Gemeinschaftsrecht gilt das Realkostenprinzip. Nur tatsächlich bereits angefallene Kosten sind erstattungsfähig. Dies wird noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht. Klarstellend wird hervorgehoben, dass Ausgaben, die noch nicht angefallen sind, weil sie beispielsweise vom Bildungsträger gestundet werden, nicht bzw. erst bei tatsächlicher Zahlung erstattungsfähig sind.

Auf die E-Mail-Info vom 01.12.2009 – SP III 22 – 5566.1 (313.3) wird insoweit verwiesen.